

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001689_002	Stadt Jessen (Elster)	Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie entsprechen den Flächen, die bislang bevorzugt in unsere städtische Planung aufgenommen wurden.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
2.	1001517_005	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf • MVA-Sektor SH5 (max. Bauhöhe: 271m NHN; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren) • Interessengebiet Luftverteidigungsanlage Holzdorf • Interessengebiet Funkdienststelle Bundeswehr Schönewalde 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4
3.	1001750_007	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	<p>Der nördliche Teil des Vorranggebietes XXI rückt auf 1.000 Meter an die an der östlichen Peripherie von Seyda gelegene Wohnbebauung Am Busch bzw. an den Diest- Hof (Langzeiteinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung) heran. Beide schutzbedürftigen Nutzungen sind durch die relativ dicht angrenzende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sauenanlage der Seydaer Landwirtschafts GmbH durch Schallimmissionen vorbelastet. Hinzu kommen Vorbelastungen durch die benachbarte Biogaserzeugungs- und -verwertungsanlage, betrieben von der Seydaland Agrar GmbH und die Rinderanlage (Rinderzucht GmbH & Co. KG). Die Schallemissionen dieser drei Anlagen bewirken eine Vorbelastung, die zu Einschränkungen des Nachtbetriebs von WKA im nördlichen Teil der Vorranggebietes führen dürfte.</p> <p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4

			<p>werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.</p>				
4.	1001911_003	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Fünf der Vorranggebiete (V 13, V 14, V 17, V 23, V 29) enthalten, wenn auch in relativ kleinem Umfang, Böden aus der aktuellen Kulisse der Moorböden und grundwasserbeeinflussten organischen Böden Sachsens-Anhalts (Stand 04/2023).</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes 21 kommen Moorböden in größerem Umfang vor: 213 ha fallen in die Kategorie „Naturnahe Moore, Erd- und Mulmmoore“, 57 ha werden als „Moor- und Anmoorgley“ und 0,6 ha als „Sanddeckkultur“ ausgewiesen. Diese Böden spielen aufgrund ihrer potenziellen Senkenfunktion für Treibhausgase eine wichtige Rolle und sind darüber hinaus wichtige Lebensräume für spezialisierte Biotope. Sie können zum Hochwasserschutz beitragen, speichern und filtern Wasser in der Landschaft und sollten daher nicht für Nutzungsartenänderungen wie Überbauung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Es sollte außerdem zwingend ausgeschlossen werden, dass eine Baumaßnahme zu einem (zukünftigen) Wiedervernässungshindernis dieser Flächen wird. Dem Vorsorgegedanken folgend sollten Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Klimafunktion, aber auch die Flächen, die als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ausgewiesen wurden, möglichst nicht oder nur sparsam und schonend für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Anspruch genommen werden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind, auch in Bezug auf die Inanspruchnahme schutzwürdiger Bodenformen, Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/4
5.	1001911_037	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Einige Bereiche sind sehr nah am Wald gelegen, teilweise unter 100 m.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Eine vorsorgliche Freihaltung der empfohlenen Pufferzone würde die Potenzialfläche für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für	11/0/4

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						die Nutzung der Windenergie erheblich einschränken und die Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
6.	1001385	1001631	Aus für mich noch nicht nachvollziehbaren Gründen wird die Waldinsel inmitten des Feldblocks nicht in die Planung einbezogen. Ich bitte das nochmals zu überdenken, um den Waldeigentümern, deren Flächen von keinem ökologisch besonderem Wert sind, die Möglichkeit zu geben, von den Erlösen aus der windenergetischen Nutzung der Flächen zu profitieren. Aufgrund des Klimawandels und den anstehenden Investitionen in einen klimastabilen Wald der Zukunft benötigen die Waldeigentümer diese Einnahmen dringlich.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die Waldfläche gehört nicht zur Potenzialfläche, da sie nicht im Vorranggebiet für Forstwirtschaft liegt (siehe Kap. 2.1.3.3 Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert, sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Stadt Jessen (Elster) plant auf der Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie ein Sondergebiet "Windenergie". Es ist planerischer Wille, keine Waldflächen dafür zu nutzen. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist diese Waldfläche nicht erforderlich.	10/0/5
7.	1001900_008	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	Die Ausweisung des Vorranggebietes Seyda/Gentha wird abgelehnt. Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) auf einem großen Areal von 499 ha. Weiterhin äußerst negativ ist die unmittelbare Nähe zur Glücksburger Heide – diese ist sowohl als NSG, als auch als FFH- und EU-SPA-Gebiet geschützt. Wertgebende Vogelarten wie Ziegenmelker, Rot- und Schwarzmilan und Kranich seien hier zu nennen. Vor	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Haupt-windrichtung und das Dreifache in Ne-	9/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>allem Zugvögel würden durch die WKA benachteiligt. Viele weitere streng oder besonders geschützte Arten kommen hier und im Planungsgebiet vor (Amphibien!). Das Vorranggebiet liegt unmittelbar an diesem überregional bedeutsamen Biotopverbundgebiet an. Große Teile des geplanten Vorranggebietes befinden sich in der GLÖZ 2-Gebietskulisse, also in der landwirtschaftlichen Schutzkategorie für Feuchtgebiete und Moore. Dies spiegelt sich im Steckbrief wieder, dass ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich der Luftleitbahnen besteht (Seite 106, 7b – Schutzgut Klima/Luft, VRG befindet sich im Bereich von Auen und auenbegleitenden Niederterrassen). Auch hier greift also wieder das Argument, dass in Zeiten des Klimawandels CO₂-Senken benötigt und nicht (in Teilen) versiegelt werden. Auch aus Sicht der Baugrundtechnik sind diese Flächen nicht bzw. weniger geeignet, da z.B. schwankende Grundwasserstände in Kombination mit sandigem Boden eine Bebauung deutlich schwieriger machen.</p>			<p>benwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wege-beziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Daher ist auch die Auswirkung auf den Boden nicht erheblich.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorrang-gebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption), welches die Belange der Schutzgebiete nach BNatSchG und des Artenschutzes berücksichtigt.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Grundwasser, Baugrund usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
8.	1001911_024	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Im geplanten Vorranggebiet Seyda/Gentha bzw. im nächsten Umfeld existieren mehrere Brutvorkommen der windenergiesensiblen Vogelart Kranich. Brutvorkommen dieser Art sind entsprechend bei der Abgrenzung des Vorranggebietes zu würdigen und eine erforderliche Horstschutzzone zu berücksichtigen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>In der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sind alle Brutvogelarten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten. Kraniche haben ein grundsätzlich sehr geringes Kollisionsrisiko (VGH Kassel 9B 2184/13) und sind daher nicht enthalten.</p> <p>Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für</p>	9/0/6

						die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Arten entschieden. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	
9.	1001919_014	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Ablehnung aufgrund der aufgeführten naturschutzfachlichen Konflikte:</p> <p>Die Ausweisung dieses Vorranggebietes würde zu einer Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ um 41% führen, was 205 ha von insgesamt 506 ha entspricht (REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018). Das Argument, dass kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen erfolgt, da sich der Flächenverbrauch nur auf Fundamente und Zuwegungen bezieht, ist aus Sicht NABU Sachsen-Anhalt nicht zulässig, da es zu einer Lebensraumzerschneidung kommt und von den WEA Lärmimmission, Schattenwurf sowie eine Scheuchwirkung ausgehen, die zu einer Beeinträchtigung von Arten führt (Habitataufgabe, Kollisionen, Meidung des Gebiets). Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet für Windnutzung an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Glücksburger Heide“ und es gibt Überschneidungen mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ (REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018). Weiterhin befinden sich das FFH-Gebiet FFH0068LSA „Glücksburger Heide“, das Naturschutzgebiet NSG0196 „Glücksburger Heide“ und das EU-Vogelschutzgebiet SPA0022LSA „Glücksburger Heide“ in unmittelbarer Nähe. Dies sind klare Belege, dass es sich um einen Bereich handelt, der sowohl für den Naturschutz als auch für den Aufbau von klimaresilienten Wäldern wichtig und daher ökologisch wertvoll ist.</p> <p>Zudem wurden nach Daten des Rotmilanzentrums</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Vorbehaltsgebiete sind keine endabgewogene raumordnerische Festlegungen. Im Rahmen der Erarbeitung des 1. Entwurfes des STP Wind 2027 ist eine raumordnerische Abwägung zugunsten des Vorranggebietes Wind erfolgt. Nahbereiche um Rotmilanbrutplätze wurden auf Grundlage der Daten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt beim Zuschnitt des Gebietes vollumfänglich beachtet. Das Vorranggebiet XXI Seyda/Gentha weist keine Überschneidungen mit Schutzgebietsflächen auf.</p> <p>Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p>	9/0/6

			<p>Horste des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> im Nahbereich nachgewiesen. Damit sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Brutstandorte schlaggefährdeter Vogelarten als „hoch“ einzuschätzen und nicht als „mittel“, wie im Umweltbericht dargestellt. Bisher befinden sich keine WEA am vorgeschlagenen Standort.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--